

Antrag

Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Beschluss:

Der Bundesrat wird aufgefordert, sich mit einer Übergangsfrist von einem Jahr für ein generelles Verbot der Haltung von Sauen in Kastenständen einzusetzen. Gleichzeitig soll er einen finanziellen Förderplan für die erforderlichen Umbaumaßnahmen in familiengeführten Ferkelerzeugerbetrieben entwickeln.

Begründung:

Millionen Sauen in Deutschland verbringen mehr als ihr halbes Leben eingesperrt in Kastenständen, in denen sie nicht einmal ihre elementarsten Lebensbedürfnisse erfüllen können.

Dass diese Haltung den Straftatbestand der Tierquälerei erfüllt, wurde längst dargelegt (Amtstierärztlicher Dienst 3/2016 S.142-148). Die Tiere erleiden schwere psychische und physische Schäden.

Auch in mehreren Gerichtsurteilen wurde inzwischen die Tierschutzwidrigkeit bestätigt und darauf hingewiesen, dass die Sauen in den Kastenständen mit den derzeit üblichen Maßen (65 bzw. 70 cm breit) nicht ungestört in Seitenlage ruhen können.

Der Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt vom 24.11.2015 (3 L 386/14) zufolge kann das elementare Grundbedürfnis nach Tiefschlaf nur sichergestellt werden, wenn die Kastenstandbreite mindestens der Widerristhöhe der Schweine entspricht. In der Praxis ist dieses Maß jedoch nicht umsetzbar. Bei einem Stockmaß von 90 cm bzw. vielfach auch 100 cm, das die Sauen heute durchschnittlich aufweisen, müssten die Kästen mindestens 100 cm breit sein. Bei dieser Breite jedoch würden die Sauen versuchen, sich umzudrehen, würden sich festklemmen und sich schwerste Verletzungen zufügen.

Die neueren vielfältigen Erfahrungen mit der Gruppenhaltung von Sauen direkt nach dem Absetzen der Ferkel lassen einen völligen Verzicht auf die Kastenstandhaltung im Deckzentrum zu (s. dazu Merkblatt TVT „Haltung von gütigen oder frühtragenden Sauen in Gruppen“). So ist denn auch in Dänemark die Fixation im Kastenstand nur für die drei Tage der Rausche erlaubt, in Schweden und Norwegen nur während der Fütterung, der Besamung oder während einer tierärztlichen Behandlung.

Der ständige Ausschuss des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Empfehlungen für das Halten von Schweinen vom 02.12.2004) erlaubt die Fixierung von Sauen in Kastenständen direkt nach dem Absetzen der Ferkel bis zum Ende der Rausche nicht.

Auf den Geburtsablauf selber wirkt sich die Kastenstandhaltung negativ aus (KTBL Schrift 323,1988).

In Schweden, Norwegen, Großbritannien, der Schweiz und Österreich ist die Fixierung der Sau im sogenannten „Ferkelschutzkorb“ (Kastenstand innerhalb der Abferkelbucht) längst verboten.

Ferkelverluste durch Erdrücken reduzieren sich nachweislich mit zunehmender Größe der Abferkelbucht (Livestock Science 124, 2009).

Die Kastenstandhaltung von Sauen ist als Tierquälerei zu bewerten und muss deshalb strafbewehrt verboten werden. Für den Abbau der entsprechenden Stalleinrichtungen sind den Sauenhaltern zwölf Monate einzuräumen.